

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Auf der Grundlage der ThürKO § 47 Abs. 3, des ThürKGG §§ 7 Abs. 2 sowie 8-15
und der Beschlüsse der Gemeinden

Hainrode	Beschluss Nr.: 136-45/2003	vom: 13.02.2003
Nohra	Beschluss Nr.: 105-28/2003	vom: 29.01.2003
Wipperdorf	Beschluss Nr.: 140-28/2003	vom: 04.02.2003
Wolkramshausen	Beschluss Nr.: 78-32/2003	vom: 26.02.2003
Verwaltungsgemeinschaft	Beschluss Nr.: 21/5/03	vom: 15.01.2003

wird folgende

Übertragungszweckvereinbarung

*zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der
Wirtschaftsansiedlungsförderungsgemeinschaft – WAFG
(Gewerbegebiet „Hünstein“)*

zwischen den Gemeinden

<i>Hainrode</i>	<i>- vertreten durch den Bürgermeister Herr Ernst Rilk</i>
<i>Nohra</i>	<i>- vertreten durch den Bürgermeister Herr Wolfgang Stüwe</i>
<i>Wipperdorf</i>	<i>- vertreten durch den Bürgermeister Herr Joachim Leßner</i>
<i>Wolkramshausen</i>	<i>- vertreten durch den Bürgermeister Herr Wolfgang Morgenstern</i>

und der

*Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ – vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
Herr Bernd Gaßmann*

abgeschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Gewerbegebiet „Hünstein“ befindet sich in der Flur 2 der Gemarkung Nohra, aus der Gemarkung Wolkramshausen kommend, linksseitig entlang der L II O 34 und grenzt an das „Hofgut Hünstein“ an.
Der Lageplan ist Anlage dieser Übertragungszweckvereinbarung.
- (2) Das Gewerbegebiet umfasst eine Bruttofläche von 11,99 ha und eine Nettofläche von 9,96 ha.
- (3) Die Fläche des Gewerbegebietes ist erschlossen.

§ 2

Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ übernimmt folgende Aufgaben und Befugnisse der WAFG (Gewerbegebiet „Hünstein“) mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Übernahme ergeben:
1. Der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ obliegt anstelle der 4 beteiligten Gemeinden die verbindliche Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für das oben näher beschriebene Gewerbegebiet.
 2. Auf die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ werden für das Gewerbegebiet „Hünstein“ folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von verbindlichen Bauleitplänen;
 - b) Sicherung der Bauleitplanung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, durch Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BG oder Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB;
 - c) Beteiligung an Teilgenehmigungsverfahren gemäß § 19 ff. BauGB;
 - d) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten gemäß § 24 ff. BauGB;
 - e) Mitwirkung bei der Entscheidung nach §§ 31, 33-35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 36 BauGB;
 - f) Durchführung begonnener Maßnahmen (Umlegung, Grenzregelungen gemäß §§ 45-84 BauGB);
 - g) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendige Entscheidungen zu beantragen;
 - h) die Durchführung der Erschließung gemäß §§ 123 ff. BauGB;
 - i) Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 177-179 BauGB;
 - j) den erforderlichen Grundstückserwerb durchzuführen und die Flächen zu vermarkten oder zuzuweisen, einschließlich der Vorbereitung von Kaufverträgen
 - k) Vorbereitung, Beschlussfassung (Erlass) und Vollzug der Haushaltssatzungen, Haushaltsführung, Kassenwesen und Rechnungslegung.
Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
 3. Verantwortung und Pflege der bisher nicht veräußerten Grundstücksflächen
- (2) Die Anordnungs- und Vollzugsbefugnis bezüglich der o. g. Punkte geht uneingeschränkt auf den Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ über.
- (3) Zu den unter Absatz (1) angeführten Punkten:-.....wird den beteiligten Gebietskörperschaften das Recht auf Anhörung und deren Zustimmung eingeräumt.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfes

Für die allgemeinen Verwaltungskosten erhebt die WAFG von den 4 beteiligten Gemeinden eine allgemeine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen der WAFG nicht ausreichen.

Die Umlage wird anteilig erhoben.

Einzelheiten regelt die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss.

Die Gemeinden Großlohra und Kleinfurra sind von der Umlagenerhebung nicht betroffen.

§ 4

Folgekosten

- (1) Haben Planungen oder sonstige Maßnahmen der Verwaltungsgemeinschaft für eine oder mehrere Gemeinden erhöhte Aufwendungen zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind die daraus resultierenden Folgekosten auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Gemeinden durch Vertrag zu regeln. Die Verwaltungsgemeinschaft unterbreitet dafür Vorschläge.
- (2) Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft über Maßnahmen, die erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden zur Folge haben, dürfen nur gefasst werden, wenn zugleich das Aufbringen der Folgekosten geregelt ist.
- (3) Die anfallenden Aufwendungen, bzw. Kosten für Planungen, Gutachten, Vermessung, Grunderwerb, Erschließung und Unterhaltung etc. werden anteilig von den 4 beteiligten Gemeinden getragen.
- (4) Die zu erwartenden Einnahmen, bzw. Erlöse aus Grundstücksverkäufen werden ebenfalls anteilig an die 4 beteiligten Gemeinden abgeführt.
- (5) Die territorial betroffene Gemeinde wird verpflichtet, an die anderen 3 Gemeinden einen Ausgleich für Steuereinnahmen zu zahlen, die sie durch unmittelbare Steuerzahlungen der im Gewerbegebiet angesiedelten Unternehmen erhält. Grundlage hierfür sind die unanfechtbaren Steuerbescheide der Finanzbehörde. Für den Verteilungsmaßstab gilt die Regelung der Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Satzungs- und Verordnungsrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Das Satzungs- und Verordnungsrecht wird auf die Gemeinschaftsversammlung übertragen.
- (2) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 48 Absatz 1, Satz 2 i.V.m. § 47 Abs. 3 nicht dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegen.

- (3) Bezüglich der Beschlussfähigkeit, dem Sitzungsablauf, Stimmverhältnis gelten im Übrigen die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Aufhebung

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind.
Ob dies der Fall ist, stellt die Gemeinschaftsversammlung fest.
- (2) Über die Aufhebung entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.
Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Aufhebung nicht zustande, so entscheidet die Rechtsaufsicht.
- (3) Im Aufhebungsbeschluss ist zu regeln,
- a) die Verteilung des Vermögens;
 - b) die Verteilung der zu erwartenden Einnahmen;
 - c) die Übernahme von bestehenden Verpflichtungen.

§ 7 Kündigung

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung kann jeweils bis zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft und den beteiligten Mitgliedsgemeinden mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hainrode

Hainrode, den 13.02.2003

(S I E G E L)

gez. Rilk
Bürgermeister**Gemeinde Nohra**

Nohra, den 29.01.2003

(S I E G E L)

gez. Stüwe
Bürgermeister**Gemeinde Wipperdorf**

Wipperdorf, den 4.02.2003

(S I E G E L)

gez. Leßner
Bürgermeister**Gemeinde Wolkramshausen**

Wolkramshausen, den 26.02.2003

(S I E G E L)

gez. Morgenstern
Bürgermeister**Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“**

Wolkramshausen, den 15.01.2003

(S I E G E L)

gez. Gaßmann
GemeinschaftsvorsitzenderBeschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr.:	21/5/03	der Gemeinschaftsversammlung vom 15.01.2003,
	136-45/2003	der Gemeinde Hainrode vom 13.02.2003,
	105-28/2003	der Gemeinde Nohra vom 29.01.2003,
	140-28/2003	der Gemeinde Wipperdorf vom 04.02.2003,
	78-32/2003	der Gemeinde Wolkramshausen vom 26.02.2003

wurde der Abschluss der Übertragungszweckvereinbarung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben:
30/082.6-48.00/Hn-Sch vom: 14.07.2003 die Übertragungszweckvereinbarung genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 ThürKGG im Amtsblatt Nr.: 22 vom:
13.08.2003 des Landkreises Nordhausen.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ und die an der Übertragungszweckvereinbarung
beteiligten Gemeinden weisen,
in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form,
auf die Veröffentlichung hin.

Wolkramshausen, den 21.07.2003

gez. Gaßmann
Gemeinschaftsvorsitzender